

II-712 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 375/J

1980 -02- 22

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. JÖRG HAIDER, GRABHER-MEYER, ING. MURER
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Ausgleichszulage für verheiratete Waisen

Die Bestimmungen des ASVG und der anderen Pensionsversicherungsgesetze sehen bekanntlich vor, daß bei verheirateten Pensionsberechtigten aus eigener Pensionsversicherung, wenn sie mit dem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben, ein höherer Richtsatz für den Anspruch auf Ausgleichszulage (sogenannter Familienrichtsatz) anzuwenden ist als bei alleinstehenden Pensionisten. Für Pensionsberechtigte auf Waisenpension gelten zwar, je nachdem ob es sich um Voll- oder Halbweise handelt bzw. ob sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, unterschiedlich hohe Richtsätze, die Tatsache, ob die Waise alleinstehend oder verheiratet ist, spielt jedoch keine Rolle.

Andererseits wird aber bei der Bemessung des Anspruches auf Ausgleichszulage das Einkommen des Ehegatten einer verheirateten Waise zur Gänze angerechnet. Hat also der Ehegatte einer Waise ein geringfügiges Einkommen z.B. aus einem Gewerbebetrieb oder einer Landwirtschaft, so führt dies zu einer Kürzung der Ausgleichszulage zur Waisenpension im gleichen Ausmaß. Daraus ergibt sich, daß etwa eine verheiratete Vollweise nach Vollendung des 24. Lebensjahres mit einem Familieneinkommen von S 3.493,-- (1980) auskommen muß, während andererseits der Richtsatz und damit das garantierte Mindesteinkommen eines Pensionistenehepaares bei S 4.996,-- liegt. Noch krasser ist die Situation bei Halbweisen bzw. bei Waisen vor Vollendung des 24. Lebensjahres. In diesen Fällen liegt das Familienmindesteinkommen zwischen S 1.305,-- und S 2.317,--.

Als Möglichkeit zur Beseitigung dieser Härte bietet sich an, entweder ein allfälliges Einkommen des Ehegatten einer Waise nicht zur Gänze, sondern nur teilweise bei der Bemessung des Ausgleichszulagenanspruches zu berücksichtigen, oder aber auch für Pensionsberechtigte auf Waisenpension einen "Familienrichtsatz" zu schaffen.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Wie lautet Ihre Stellungnahme zu der oben aufgezeigten Problematik?
2. Werden Sie in den Entwurf der nächsten Novelle zum ASVG (BSVG, GSVG) Bestimmungen aufnehmen, die für verheiratete Waisen eine Verbesserung des Anspruches auf Ausgleichszulage zum Inhalt haben?